

Erstellt von: Sam Schüpbach | Prozesseigner: Hendrik Remund

Freigegeben von: Thomas Wullimann

Freigabedatum: 01.08.2019

## A: Inhalt dieser Richtlinie

In dieser Richtlinie wird das Disziplinarwesen der Abteilung Brückenangebote des Bildungszentrums Emme beschrieben. Ziel ist es, bei Vergehen und Zuwiderhandlungen ein einheitliches, und von der Schulleitung unterstütztes Vorgehen zu definieren. Die Disziplinarordnung kann im Bereich Lernende auf der Webseite des Bildungszentrums Emme heruntergeladen werden.

## B: Gültigkeitsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Abteilung Brückenangebote des Bildungszentrums Emme

## C: Veränderungen zur Vorgängerversion

Dies ist die zweite Version.

## D: Mitgeltende Unterlagen

- [Bundesgesetz über die Berufsbildung](#)
- [Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung \(BerG\)](#)
- [Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung \(BerV\)](#)
- [Direktionsverordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung \(BerDV\)](#)
- [Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung \(Gebührenverordnung; GebV\)](#)

## Weisung über das Disziplinarwesen am Brückenangebot des Bildungszentrum Emme

### Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Berufsbildung
- Kantonales Gesetz über die Berufsbildung (BerG)
- Direktionsverordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerDV)
- Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV)

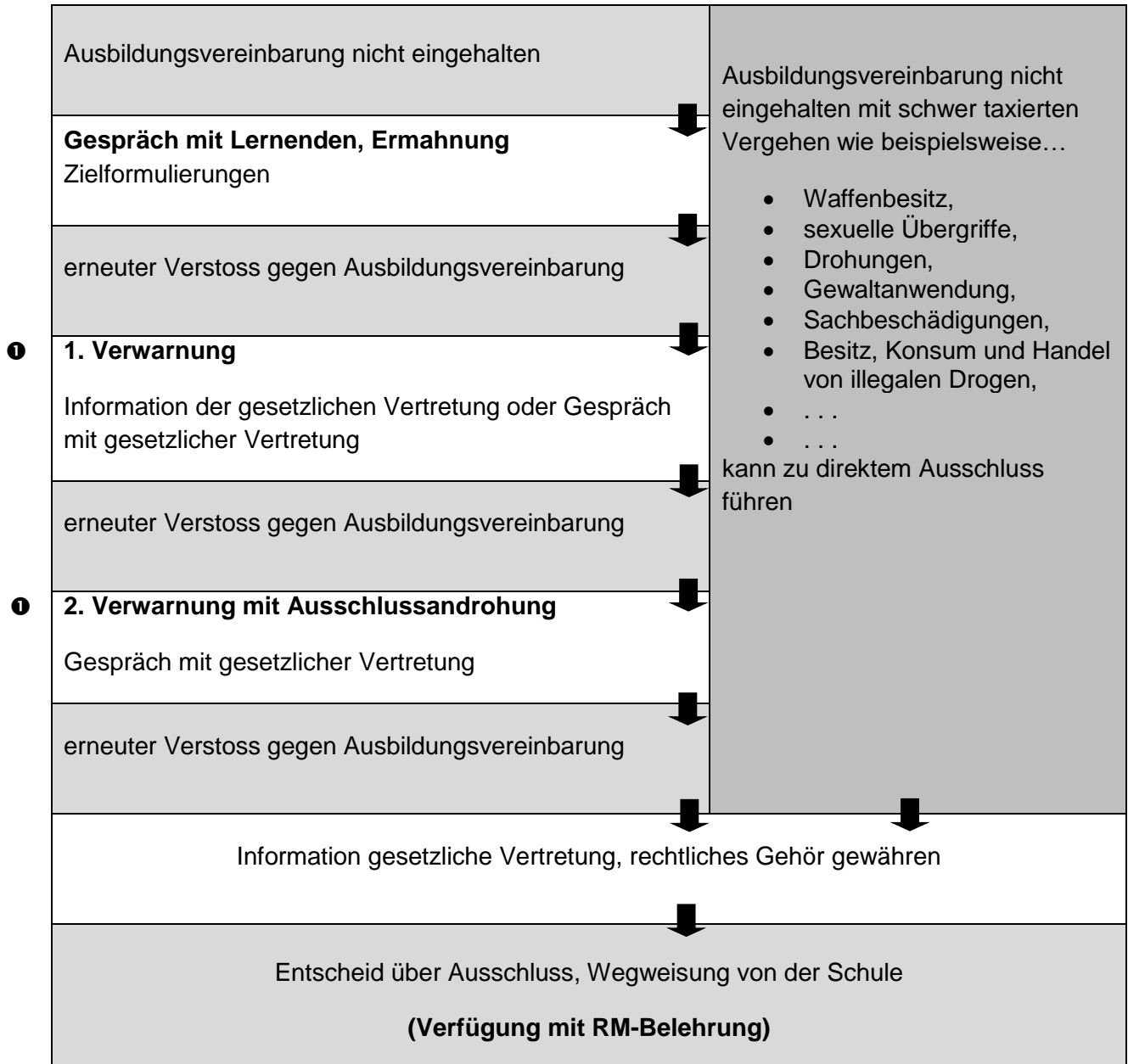
### 1. Ein Disziplinarvergehen begeht, wer:

- a. Gegen die Ausbildungsvereinbarung verstösst
- b. Angehörige der Schule bei der Ausübung ihrer Tätigkeit behindert
- c. den Unterricht wiederholt stört
- d. Unterrichtsmaterial nicht in den Unterricht nimmt
- e. Bei Proben/Notenarbeiten unredlich handelt
- f. wiederholt Aufträge (z.B. Hausaufgaben) nicht erledigt
- g. Unentschuldigt dem Unterricht fernbleibt
- h. Anweisungen der Lehrperson nicht befolgt
- i. gegen die Schul- und/oder Hausordnung verstösst
- j. die Arbeit verweigert und/oder andere dazu anstiftet
- k. gesetzliche oder reglementarische Vorschriften missachtet
- l. andere absichtlich in Gefahr bringt

### Vorgehen bei Disziplinarvergehen

2. Die Lehrperson kann in leichten Fällen fehlbare Lernende ermahnen und mit ihnen Ziele vereinbaren, die zur Verbesserung des Verhaltens führen.
3. Wird der Unterricht erheblich und wiederholt gestört, weist die entsprechende Lehrperson die/ den Lernende/n aus dem Schulzimmer. Die Absenz wird als unentschuldigte Absenz eingetragen.
4. Wird erneut gegen die Ausbildungsvereinbarung verstossen, stellt die Lehrperson eine Verwarnung aus. Diese wird auf dem Sekretariat registriert. Die Lehrperson informiert die Gesetzlichen Vertreter der Lernenden über die Verwarnung.
5. Ein erneuter Verstoss gegen die Ausbildungsvereinbarung, hat einen Verweis mit Ausschlussandrohung zur Folge.
6. Die Standortleitung kann bei wiederholten oder schweren Verstössen gegen die Ausbildungsvereinbarung einen schriftlichen Verweis erteilen und bei Beeinträchtigung des Schulbetriebs den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht oder den Ausschluss von der Schule androhen (Art. 54 BerV).
7. Bei erheblicher Beeinträchtigung des Schulbetriebs kann die Schulleitung Lernende temporär oder definitiv vom Unterricht ausschliessen.
8. Bei schwerwiegenden Verstössen (Waffenbesitz, Sexualdelikte, Besitz und Konsum illegaler Drogen, ...) kann die Schulleitung Lernende direkt ausschliessen.

## Disziplinarverfahren Brückenangebote Emmental



❶ Bei nachhaltiger und umfassender Besserung (Richtwert während eines Quartals) kann eine Verwarnung oder ein Verweis zurückgestuft oder aufgehoben werden.

Verwarnungen werden im Zeugnis nicht vermerkt.

**Ausbildungsvereinbarung**

zwischen dem **Brückenangebot (BA) Emmental**, vertreten durch den Abteilungsleiter,  
der/dem **Lernenden** und deren/dessen **gesetzlicher Vertretung**

Die vorliegende Ausbildungsvereinbarung beruht auf den gesetzlichen Grundlagen und soll helfen, einen geregelten Schulbetrieb in einem angenehmen Lernklima sicher zu stellen.

**Die Lernenden ...**

- arbeiten motiviert und engagiert mit
- erscheinen pünktlich und besuchen das Schuljahr vollständig
- haben ihre Unterlagen bereit und arbeiten versäumten Unterrichtsstoff nach
- erledigen ihre Aufträge sorgfältig und gewissenhaft und befolgen Anweisungen
- halten sich an Schulordnungen und Schulreglemente
- bemühen sich aktiv um eine realistische Berufswahl und den entsprechenden Ausbildungsplatz.

**Die gesetzliche Vertretung ...**

- unterstützt die/den Lernende/n in schulischen und berufswahlspezifischen Belangen
- arbeitet mit der Schule zusammen und ermöglicht einen geregelten Besuch
- informiert die Schule über wichtige Angelegenheiten der Lernenden
- ist damit einverstanden, dass die Schule bei unterstützenden Institutionen (z.B. Invalidenversicherung, Erziehungsberatung, Berufsberatung...) Auskünfte einholt
- bezahlt das Schul- und Materialgeld fristgerecht.

**Die Schule ...**

- bietet kompetenzorientierten Unterricht durch qualifizierte und motivierte Lehrpersonen
- fördert Lernende nach pädagogischen Grundsätzen und unterstützt sie in der Berufswahl
- kann Lernende auch ausserhalb der Unterrichtszeiten zur Nacharbeit aufbieten
- orientiert laufend über organisatorische Belange
- duldet keine unentschuldigten Absenzen (siehe Absenzenordnung)
- ergreift bei Bedarf disziplinarische Massnahmen (siehe Disziplinarverfahren).

**Die Unterzeichnenden halten sich an die Punkte der Ausbildungsvereinbarung und nehmen die mitgeltenden Unterlagen (siehe unten) zur Kenntnis:**

Für das BA Emmental



Hendrik Remund  
Abteilungsleiter

Unterschrift Lernende/r:

.....

Unterschrift gesetzliche Vertretung:

.....  
Name Lernende/r in Blockschrift      Ort und Datum

**Mitgeltende Unterlagen ([www.bzemme.ch](http://www.bzemme.ch), Bereich «Lernende»):**

- Absenzenregelung BA / Kleiderregeln BA / Disziplinarverfahren, disziplinarische Massnahmen
- Verhaltensregeln und Schulordnung – Hausordnung des jeweiligen Standortes
- Informationen der Standortleitung / der Lehrkräfte

Juni 2019